

RECHTSGRUNDLAGE:
 §§ 2 UND 2a SOWIE 8-12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 9.12.1976 (BGBl. I S. 3281) UND DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I SEITE 949)

§ 103 Abs. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW. SEITE 96) UND DES 2. GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER BauONW VOM 15. JULI 1976 (GVNW SEITE 255 IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BBauG,

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1979 (GVNW 1979 SEITE 594)

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU-NUTZUNGSVERORDNUNG - BauNYO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I SEITE 1763).

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG

GRENZEN UND LINIEN

PLANGEBIETSGRENZE
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIETE UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)
WA I	0,4	0,5
WA II II		0,8

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, IM KREIS ZWINGEND SONST HÖCHSTGRENZE, BEI DEN ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN, SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN AUCH UNTERGEORDNETE EINGESCHOS-SIGE ANBAUTEN MIT FLACHDACH ZULÄSSIG.

BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GEBÄUDESTELLUNGEN UND FIRSTRICHTUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT UMLAUFSTRASSE
- PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- UMFORMERSTATION

VERSORGUNGSLIETUNGEN

- ELEKTRIZITÄTSLEITUNG (ERDKABEL)
- FERNMELDEKABEL-ANLAGE SOWEIT KABEL INNERHALB FEST-GESETZTER ÜBERBAUBARER FLÄCHEN LIEGEN, DARF DIE BEBAUUNG IM BEREICH DER KABELTRASSE ERST NACH VERLEGUNG DER LEITUNG ERFOLGEN.

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- FLÄCHE FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
- SPORTPLATZ
- TENNISPLÄTZE
- TENNISHEIM

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

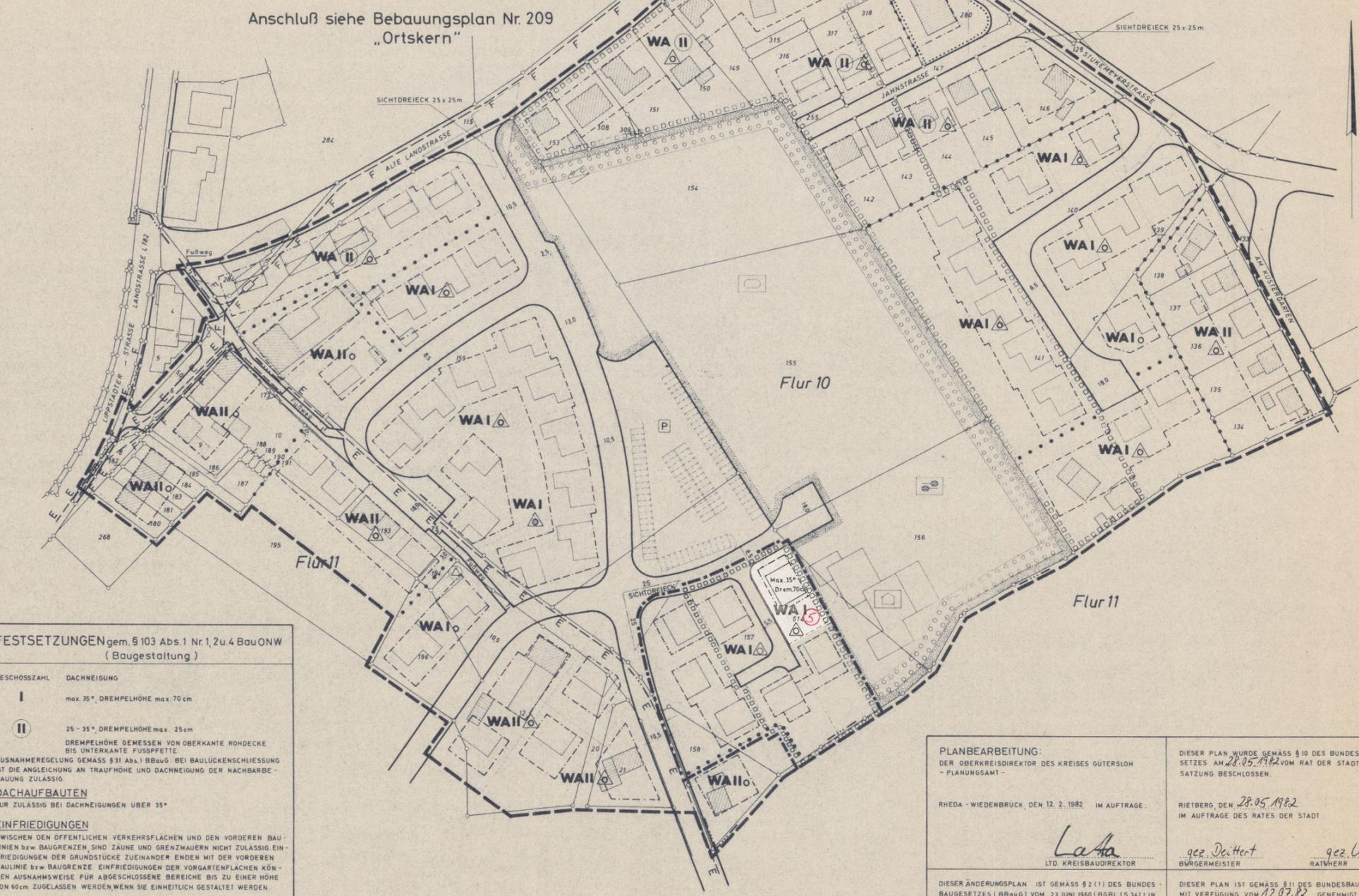
- POST (FERNSPRECHVERMITTLUNGSTELLE)

FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG

SICHTDREIECK VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREI-ZUHALTEN.

LÄRMBELASTETE FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 24 BBauG)

DIE GEKENNZEICHNETEN BEREICHE WERDEN ALS ZEITWEISE LÄRMBELASTETE FLÄCHE FESTGESETZT. HIER SIND SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH DIE BENÄCHBARTEN SPORTANLAGEN NICHT AUSZUSCHLIESSEN, DEN BETROFFENEN WIRD BEIM NEUBAU BZW. DER ÄNDERUNG VON WOHNHÄUSERN EMPFOHLEN, Evt. AUFTRETENDE STÖRUNGEN DURCH GEEIGNETE PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ENTGEGEN ZU WIRKEN.



FESTSETZUNGEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 BauONW (Baugestaltung)

GESCHOSSZAHL DACHNEIGUNG

I max. 35°, DREMPELHÖHE max. 70cm

II 25-35°, DREMPELHÖHE max. 25cm
 DREMPELHÖHE GEMESSEN VON OBERKANTE ROHDECKE BIS UNTERKANTE FUSSPFETTE

AUSNAHMEREGELUNG GEMÄSS § 31 Abs. 1 BBauG: BEI BAULÜCKENSCHLIESSUNG IST DIE ANGLEICHUNG AN TRAUFRÖHE UND DACHNEIGUNG DER NACHBARBEBAUUNG ZULÄSSIG.

DACHAUFBAUTEN
 NUR ZULÄSSIG BEI DACHNEIGUNGEN ÜBER 35°

EINFRIEDIGUNGEN
 ZWISCHEN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND DEN VORDEREN BAULINIEN BZW. BAUGRENZEN, SIND ZAUNE UND GRENZMAUERN NICHT ZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE ZUEINANDER ENDEN MIT DER VORDEREN BAULINIE BZW. BAUGRENZE. EINFRIEDIGUNGEN DER VORGARTENFLÄCHEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE FÜR ABGESCHLOSSENE BEREICHE BIS ZU EINER HÖHE VON 60cm ZUGELASSEN WERDEN WENN SIE EINHEITLICH GESTALTET WERDEN.

ERLÄUTERUNGEN

- FLUGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG

- WOHN- UND NEBENGEBAUDE

NACHRICHTLICHE ANGABEN

PLANBEARBEITUNG:
 DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH - PLANUNGSMANN

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 12. 2. 1982 IM AUFTRAGE.

Laha
 LTD. KREISBAUDIREKTOR

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2221) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 18.12.1981 AUFGESTELLT WORDEN.

RIETBERG, DEN 18.12.1981
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. Deichert
 BÜRGERMEISTER

gez. Löhner
 RÄTSHERR

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.03.82 BIS 19.04.82 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RIETBERG, DEN 14.04.82
 DER STADTDIREKTOR

gez. Kloock

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 28.05.1982 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RIETBERG, DEN 28.05.1982
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. Deichert
 BÜRGERMEISTER

gez. Löhner
 RÄTSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 12.07.82 GENEHMIGT WORDEN.

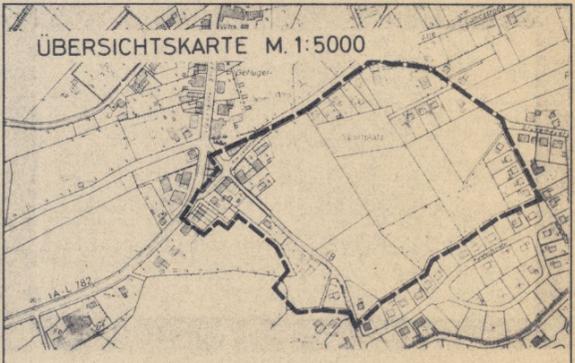
DETMOLD, DEN 12.07.1982
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

gez. Bündel

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 19.07.1982 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 19.07.1982 ÖFFENTLICH AUS.

RIETBERG, DEN 19.07.1982
 DER STADTDIREKTOR

gez. Kloock



STADT RIETBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 234
 „AM SPORTPLATZ“ MASSTAB 1:1000
 1. ÄNDERUNG
 GEMARKUNG MASTHOLTE FLUR 10 u. 11

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN
 BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINEDEUTIG.

SOEST, DEN
 AMT FÜR AGRARORDNUNG
 DER LEIT. TECHN. BEAMTE

PLANGRUNDLAGE:
 ABZEICHNUNG DER FLURKARTE (NEUKARTIERUNG) FLURBEREINIGUNG MASTHOLTE.